



Reservenreglement

Tellco pk

Tellco pk
Bahnhofstrasse 4
Postfach
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 50 00
info@tellcopk.ch
tellco.ch

gültig per 31. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Einleitung	3
2.	Grundlagen	3
II.	Wertberichtigungsreserven	3
3.	Definition	3
4.	Sachverhalt	3
5.	Bildung und Auflösung der Reserven	3
6.	Höhe der Reserven	4
7.	Kompetenz für die Festlegung	4
III.	Versicherungstechnische Reserven	4
8.	Definition	4
9.	Sachverhalt	4
10.	Bildung und Auflösung dieser Reserve	4
11.	Höhe der Reserve	4
12.	Kompetenz für die Festlegung	5
13.	Sachverhalt	5
14.	Grundsatz	5
15.	Bildung und Auflösung dieser Verstärkung	5
16.	Höhe der Reserve	5
17.	Kompetenz für die Festlegung	5
18.	Sachverhalt	6
19.	Bildung und Auflösung dieser Verstärkung	6
20.	Höhe der Reserven	6
21.	Kompetenz für die Festlegung	6
22.	Sachverhalt	6
23.	Bildung und Auflösung dieser Verstärkung	6
24.	Höhe der Reserven	6
25.	Kompetenz für die Festlegung	7
26.	Sachverhalt	7
27.	Bildung und Auflösung dieser Verstärkung	7
28.	Höhe der Reserven	7
29.	Kompetenz für die Festlegung	7
IV.	Schlussbestimmungen	7
30.	Zusammenfassung	7
31.	Änderungen	7
32.	Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einleitung

Die Reserven stellen sicher, dass die Leistungen auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die Tellico pk finanziell gesund bleibt.

2. Grundlagen

- 2.1. Die Stiftung führt verschiedene Compartments. Ein Compartment besteht aus einem oder mehreren Vorsorgewerken. Pro Compartment führt die Stiftung eine eigene Buchhaltung.
- 2.2. Dieses Reglement legt die verwendeten Reserven fest. Die jeweils aktuell pro Compartment gültigen technischen Grundlagen sowie die verwendeten Reserven sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

II. Wertberichtigungsreserven

3. Definition

Bei den Wertberichtigungsreserven handelt es sich um die Reserven, die aus anlagetechnischer Sicht zu bilden sind. Aus der Anlage der Gelder und der Zinsgarantie entstehen Risiken, die durch entsprechende Vorsorge abgedeckt werden müssen.

4. Sachverhalt

- 4.1. Während in Phasen starker Finanzmärkte ausserordentlich gut verdient werden kann, darf nicht vergessen werden, dass es auch Phasen eher schwieriger Finanzmärkte gibt. Für diese müssen entsprechende Vorsorgemassnahmen getroffen werden, wenn die Leistungen und die entsprechenden versicherungstechnischen Kriterien auch in einer Phase schwieriger Märkte sichergestellt sein sollen. Grundsätzlich sind diese Reserven so anzusetzen, dass auch bei extremen Kursschwankungen genügend Reserven vorhanden sind, um eine entsprechende Leistungskürzung zu vermeiden und eine unternehmerische Anlage der Gelder fortführen zu können.
- 4.2. Da die einzelnen Anlagen unterschiedliche Schwankungsgrößen haben, müssen die Reserven im Verhältnis zum Anteil der jeweiligen Anlagekategorien festgelegt werden. Während es in einem normalen Umfeld äusserst attraktiv ist, in Aktien zu investieren, können Beteiligungspapiere in schwierigen Zeiten grösseren kurzfristigen Kursschwankungen ausgesetzt sein. Die in langfristigen Betrachtungen bewiesene überdurchschnittliche Rendite muss also durch entsprechende Minderbewertungen oder Kursabschläge in schlechten Phasen erkauft werden. Die Reserven müssen höher sein, je grösser der Anteil an volatilen Instrumenten in einer Kasse ist.
- 4.3. Bestimmungsfaktoren für die Wertberichtigungsreserve sind:
 - aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allocation) sowie deren Rendite und Risikoeigenschaften.
 - die Soll-Rendite (notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Sparguthaben und Deckungskapitalien, Verwaltungskosten, Zunahme der Lebenserwartung, freiwilligen Leistungen).
- 4.4. Neben den Reserven zum Ausgleich von Schwankungen an den Finanzmärkten müssen auch für den Fall einer anhaltenden Periode niedriger Zinsen Vorsorgemassnahmen getroffen werden. Die Pensionskasse muss die Minimumverzinsung auch in Zeiten sehr geringer Renditen sicherstellen können, was durch entsprechende zusätzliche Reserven möglich ist.

5. Bildung und Auflösung der Reserven

- 5.1. Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses wird der Wertschriftengewinn zum Aufbau der Wertberichtigungsreserve bis zum Zielwert verwendet. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Wertberichtigungsreserve zu belasten.
- 5.2. Die Wertberichtigungsreserve wird pro Anlagestrategie auf der Ebene Vorsorgewerk (Compartment FLEX und INDIVIDUA) bzw. auf der Ebene Compartment (Compartment PRO und PULSE) gebildet bzw. aufgelöst, um Wertberichtigungen der Vermögensanlagen auszugleichen.

6. Höhe der Reserven

- 6.1. Die Wertberichtigungsreserven werden in Prozent der gebundenen Mittel (insbesondere Altersguthaben der Aktiven sowie Deckungskapitalien der Rentner) dargestellt und finanziell festgelegt.
- 6.2. Die verantwortlichen Organe legen hierfür das notwendige Sicherheitsniveau (i.d.R. 97,5 %, 98,5 % oder 99 %) sowie die Wirkungsdauer (i.d.R. 1, 2 oder 3 Jahre) fest.
- 6.3. Die aktuellen Zielgrößen der Wertberichtigungsreserven sind im Anhang zum Anlagereglement (Compartments PRO, PULSE, FLEX etc.) bzw. im Anhang zum Anschlussvertrag (Compartments INDIVIDUA) ersichtlich.
- 6.4. Die Vermögensbewertung erfolgt zum Kurswert, höchstens jedoch zu dem gemäß BVG zulässigen Wert.
- 6.5. Die Reserven werden einmal jährlich im Zusammenhang mit dem Abschluss der Pensionskasse und dem Erstellen der versicherungstechnischen Bilanz durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet oder mindestens durch ihn verifiziert.
- 6.6. Die Zielgröße (Soll-Wert) sowie der Ist-Wert sind zudem jeweils im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

7. Kompetenz für die Festlegung

Eine allfällige Änderung dieser Sätze erfolgt durch den Stiftungsrat.

III. Versicherungstechnische Reserven**8. Definition**

- 8.1. Durch die Einstellung von versicherungstechnischen Reserven sollen insbesondere Veränderungen in der demografischen Entwicklung sowie im Risikoverlauf aufgefangen werden.
- 8.2. Die versicherungstechnischen Reserven werden auf der Ebene Vorsorgewerk (Compartment FLEX und INDIVIDUA) bzw. auf der Ebene Compartment (Compartment PRO und PULSE) gebildet bzw. aufgelöst.

A. Veralterungsreserve (Langlebigkeitsrückstellung)**9. Sachverhalt**

- 9.1. Die Tatsache, dass im Zeitpunkt der Berechnungen seit der Erstellung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Erhebung des Datenmaterials jeweils wieder etliche Jahre verflossen sind und ein Stillstand bei der zukünftigen Verlängerung der Lebensdauer nicht festzustellen ist, führt zur Bildung einer Veralterungsreserve.
- 9.2. Diese Reserve soll für die Rentenbezüger einen nahtlosen Übergang zu den periodisch neu erlassenen technischen Grundlagen ermöglichen. Hierzu wird die mutmassliche Erhöhung der Barwerte bzw. Deckungskapitalien anteilmäßig zurückgestellt.
- 9.3. Die Reserve bemisst sich deshalb anhand der Anzahl Jahre, die seit dem Erlass der jeweils verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen vergangen sind, und wird als besonderer Posten in den Passiven der versicherungstechnischen Bilanz erfasst.

10. Bildung und Auflösung dieser Reserve

Eine Überprüfung der Höhe bzw. der Bildung und Auflösung der Veralterungsreserve erfolgt jährlich im Rahmen der versicherungstechnischen Informationen für den Jahresabschluss, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenserwartung durch den Experten für berufliche Vorsorge.

11. Höhe der Reserve

0,5 % der Deckungskapitalien der Rentenbezüger je Jahr seit dem Erlass der letzten technischen Grundlagen.

12. Kompetenz für die Festlegung

Die Festlegung der Höhe dieser Reserve erfolgt durch den Stiftungsrat, basierend auf einer Empfehlung des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge der Pensionskasse anhand der aktuellen Entwicklung der Lebenserwartung.

B. Verstärkung der versicherungstechnischen Grundlagen (Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes)**13. Sachverhalt**

- 13.1. Im Anhang sind die aktuell verwendeten technischen Zinssätze der verschiedenen Compartments ersichtlich.
- 13.2. Weicht ein Compartment von der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge für den versicherungstechnischen Zinssatz ab, gilt Folgendes:

14. Grundsatz

- 14.1. Laut den gesetzlichen Anforderungen werden Vorsorgekapitalien jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt.
- 14.2. Der Experte gibt dem Stiftungsrat auf der Grundlage der Fachrichtlinie 4 (FRP4) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten seine Empfehlung bezüglich des technischen Zinssatzes für die Bewertung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezügern und gegebenenfalls für die technischen Reserven ab.
- 14.3. Liegt der vom verantwortlichen Organ gewählte technische Zinssatz über der Empfehlung des Experten und erscheint die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, so empfiehlt der Experte dem verantwortlichen Organ Massnahmen, damit spätestens nach sieben Jahren der empfohlene technische Zinssatz erreicht werden kann. Der Experte berücksichtigt bei diesen Massnahmen das Vorhandensein einer technischen Reserve zur Senkung des technischen Zinssatzes. Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber der Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz vor Ablauf der festgesetzten Frist, empfiehlt der Experte eine Anpassung der Massnahmen.
- 14.4. Die Tatsache, dass der angewandte versicherungstechnische Zinssatz von der Empfehlung des Experten abweichen kann, führt zum Aufbau einer entsprechenden technischen Reserve, die den Kosten für die Erhöhung der Vorsorgekapitalien bei Anwendung des empfohlenen Zinssatzes Rechnung trägt.

15. Bildung und Auflösung dieser Verstärkung

Eine Überprüfung der Höhe bzw. der Bildung und Auflösung der Reserve erfolgt im Rahmen der jährlichen Berechnungen der versicherungstechnischen Informationen für den Jahresabschluss.

16. Höhe der Reserve

Die Höhe dieser Reserve wird im Rahmen der Erstellung des versicherungstechnischen Gutachtens, unter Berücksichtigung der FRP 4, ermittelt.

17. Kompetenz für die Festlegung

Die Festlegung der Höhe dieser Reserve erfolgt durch den Stiftungsrat nach Rücksprache mit der Vorsorgekommission, basierend auf einer Empfehlung des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge der Pensionskasse.

C. Rückstellung für den Umwandlungssatz**18. Sachverhalt**

Diese Reserve soll dazu dienen, dass der vorgesehene Umwandlungssatz, der vom Stiftungsrat periodisch festgelegt wird, mittelfristig weiterhin angewandt werden kann, obwohl der technische Umwandlungssatz tiefer ist.

19. Bildung und Auflösung dieser Verstärkung

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses wird der Ertragsüberschuss zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet. Ist die Sollhöhe der Reserve nicht erreicht, so kann diese Reserve über einen Zeitraum von längstens sieben Jahren aufgebaut werden. Bei Bedarf kann der Stiftungsrat anstelle einer Erhöhung der Reserve auch eine Erhöhung der Beiträge der Mitarbeitenden und der Arbeitgebenden beschliessen.

20. Höhe der Reserven

- 20.1. Zur Deckung der damit verbundenen laufenden Kosten bildet die Stiftung für die in den nächsten sieben Jahren ordentlich zu pensionierenden Versicherten eine Reserve. Die Reserve ergibt sich aus der Differenz zwischen dem reglementarischen und dem technischen Umwandlungssatz und ist progressiv ausgestaltet.
- 20.2. Es wird ausserdem die Eintretenswahrscheinlichkeit berücksichtigt, dass die Leistung in Kapitalform bezogen wird.
- 20.3. Eine Überprüfung der Höhe dieser Reserve erfolgt durch den Stiftungsrat einmal jährlich im Rahmen der Abnahme der Jahresrechnung.

21. Kompetenz für die Festlegung

Eine allfällige Änderung erfolgt durch den Stiftungsrat in Absprache mit dem anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge der Pensionskasse.

D. Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen**22. Sachverhalt**

Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner ergeben sich in der Praxis bei relativ kleinen Rentnerbeständen üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Ausgleich stattfindet und das Gesetz der grossen Zahl noch nicht gilt. Die Reserve dient dem Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf infolge des Ablebens von Rentnern.

23. Bildung und Auflösung dieser Verstärkung

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses wird der Ertragsüberschuss zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet. Ist die Sollhöhe der Reserve nicht erreicht, so kann diese Reserve über einen Zeitraum von längstens sieben Jahren aufgebaut werden. Bei Bedarf kann der Stiftungsrat anstelle einer Erhöhung der Reserve auch eine Erhöhung der Beiträge der Mitarbeitenden und der Arbeitgebenden beschliessen.

24. Höhe der Reserven

- 24.1. Die Reserve für Risikoschwankungen berechnet sich aufgrund der Formel
$$\text{Rückstellungsfaktor} = 0,5 \times 1/n^{0.5}$$
wobei n für die Anzahl Rentner steht. Kinderrenten und AHV-Überbrückungsrenten werden bei der Anzahl Rentner nicht mitgezählt.
- 24.2. Für den so berechneten Rückstellungsfaktor kann ein Maximalwert festgelegt werden.
- 24.3. Die Reserve ergibt sich durch Multiplikation des Rückstellungsfaktors mit dem Vorsorgekapital Rentner, wobei das Vorsorgekapital der Kinderrenten und AHV-Überbrückungsrenten nicht eingerechnet wird.

25. Kompetenz für die Festlegung

Eine allfällige Änderung erfolgt durch den Stiftungsrat in Absprache mit dem anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge der Pensionskasse. Der Stiftungsrat legt für jedes Compartiment fest, ob diese Reserve anzuwenden ist.

E. Spätschadenreserven**26. Sachverhalt**

Diese umfassen die notwendigen Reserven, welche sich aus Übernahmen von Anschlüssen ableiten.

27. Bildung und Auflösung dieser Verstärkung

Aufgrund der eingetretene bzw. pendenten Vorsorgefälle wird diese Reserve jährlich neu berechnet.

28. Höhe der Reserven

Der Startwert ergibt sich aus dem entsprechenden Vermögensübernahmevertrag, der jeweils jährlich den tatsächlichen Entwicklungen angepasst wird.

29. Kompetenz für die Festlegung

Eine allfällige Änderung erfolgt durch den anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge der Pensionskasse.

IV. Schlussbestimmungen**30. Zusammenfassung**

- 30.1. In der Summe sollten jeweils Ende Jahr die Reserven ausreichend gebildet sein.
- 30.2. Ein allfälliger Überschuss, d. h. die aufgrund der vorstehenden Berechnung ermittelten freien Mittel, stehen nun dem verantwortlichen Organ im Sinne des Stiftungszweckes zur Verfügung.
- 30.3. Werden nun freie Mittel verteilt, sollen die Rentner sowie die Aktiven anteilmässig gleichbehandelt werden.

31. Änderungen

Dieses Reservenreglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das geänderte Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

32. Inkrafttreten

Dieses Reservenreglement wurde vom Stiftungsrat am 15. Dezember 2023 genehmigt und wird per 31. Dezember 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reservenreglement, welches am 2. Dezember 2022 vom Stiftungsrat genehmigt und per 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt wurde.

15. Dezember 2023

Telco pk
Stiftungsrat